Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 5788.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Altmärkischen Wische-Deichverbandes im Betrage von 50,000 Thalern (II. Emission). Vom 2. November 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc.
verordnen, was folgt:

Nachdem von dem Altmärkischen Wische-Deichverbande beschlossen worden, außer den laut Privilegium vom 10. August 1860. (Gesetz-Samml. für 1860. S. 421.) emittirten 100,000 Thalern die zur Regulirung des Alands und zur Ausführung der damit in Verbindung stehenden Deichbauten erforderlichen Geldmittel zum Theil im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag des Deichamtes: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung einer zweiten Serie von Obligationen zum Betrage von 50,000 Rthlr., fünfzigtausend Thalern, welche in 50 Apoints zu 500 Rthlr. und 250 Apoints zu 100 Rthlr. nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe der Meliorations-Kassenbeiträge des Altmärkischen Wische-Deichverbandes mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung spätestens vom 1. Januar 1875. ab alljährlich mit mindestens zwei Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der durch die fortschreitende Amortisation sich ergebenden Zinsersparnisse, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen

Ausgegeben zu Berlin den 5. Dezember 1863.

tionen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 2. November 1863.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Obligation

des Altmärkischen Wische-Deichverbandes

Littr. ..... № .....

über { fünfhundert / Einhundert } Thaler Preußisch Kurant.

Der Altmärkische Wische-Deichverband verschuldet dem Inhaber dieser, Seitens des Gläubigers unkündbaren Verschreibung die Summe

von { fünfhundert / Einhundert } Thalern,

deren Empfang das unterzeichnete Deichamt bescheinigt.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung seiner Meliorationen von dem Deichverbande in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom ...ten .... (Gesetz-Samml. vom Jahre 186. S. ...) aufgenommenen Gesammtdarlehns von fünfzig tausend Thalern (II. Emission).

Die Rückzahlung der Schuld geschieht spätestens vom 2. Januar 1875. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe mit wenigstens zwei Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen gebildeten Tilgungsfonds.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1874. ab im Monat Juni

Juni jeden Jahres, zuerst im Juni 1874., und die Auszahlung des Kapitals und der Zinsen erfolgt dann in dem Zinstermine am 2. Januar des folgenden Jahres. Der Verband behält sich jedoch das Recht vor, nach Ablauf von vier Jahren den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer und ihres Betrages, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preußischen Staats-Anzeiger, dem Magdeburger Amtsblatt, dem amtlichen Anzeiger zum Magdeburger Korrespondenten und Osterburger Kreisblatte. Sollte eines oder das andere der bezeichneten Blätter eingehen, so bestimmt der Oberpräsident der Provinz Sachsen, in welchem anderen Blatte die Bekanntmachung erfolgen soll.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, in der ersten Woche des Januar und Juli, von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Deichkasse in ...., in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Kupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Verbandes.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Deichamte anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind .... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1874. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Deich-

kasse

kasse in .... gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Verband mit seinem Grundvermögen, sowie mit den Beiträgen, welche auf Grund des §. 11. der Allerhöchst vollzogenen Verordnung vom 1. Juli 1859. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1859. S. 367.) von den Verbandsgenossen erhoben werden.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Seehausen in der Altmark, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Altmärkischen Wische-Deichverbandes.

(Unterschrift dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Zins-Kupon

zur

Obligation des Altmärkischen Wische-Deichverbandes

(II. Emission)

Littr. ..... № .....

über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbemerkten Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige bei der Deichkasse zu ......

Seehausen in der Altmark, den ..ten .... 18..

Das Deichamt des Altmärkischen Wische-Deichverbandes.

(Faksimile der Unterschriften dreier Mitglieder.)

Eingetragen im Register № .....

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

(Nr. 5789.) Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845. (Gesetz-Samml. für 1845. S. 572.). Vom 23. November 1863.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nachdem die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft in ihrer am 26. September 1863. abgehaltenen Generalversammlung, laut des über die Verhandlungen derselben gerichtlich aufgenommenen Protokolls, beschlossen hat:

> daß die im §. 2. des Privilegiums wegen Emission von 2,367,200 Thalern Prioritäts-Obligationen Littr. A. und B. der Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft vom 17. August 1845. (Gesetz-Samml. für 1845. S. 572.) enthaltene Bestimmung, nach welcher neue Zinskupons an den Präsentanten des letzten Zinskupons ausgereicht werden, dahin abgeändert werde, daß für die Folgezeit die Ausreichung neuer Kupons nicht an den Präsentanten des zwölften Zinskupons, sondern an den Präsentanten des den Kupons beizufügenden Talons erfolgt, welcher den im Privilegio vom 17. August 1845. für den zwölften Zinskupon vorgeschriebenen Vermerk zu enthalten hat, und daß demgemäß der zwölfte Zinskupon und der Talon nach dem beigefügten Schema abgefaßt werden,

wollen Wir dieser Aenderung des §. 2. des Privilegii vom 17. August 1845. dem Antrage der Gesellschaftsvorstände gemäß die landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. November 1863.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Itzenplitz.

Zwölf-

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Zwölfter Zins-Kupon

zur

Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation

Littr. *A.* (*B.*) № .....

Vier Thaler Preußisch Kurant

hat Inhaber dieses vom .... ab in Potsdam oder Berlin aus unserer Gesellschaftskasse zu erheben.

Dieser Zinskupon wird ungültig und werthlos, wenn er nicht binnen vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt wird.

Potsdam, den ..ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

Eingetragen in der Zinskontrole Fol. .....
Serie .....   N. N.

Der Präsentant dieses **Talons** ist zur Entgegennahme der Zinskupons für die Jahre ..... bis ..... (Serie) zur

Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Obligation

Littr. *A.* (*B.*) № .....

— über deren Empfangnahme er zugleich durch dessen Rückgabe quittirt — berechtigt, wenn dagegen nicht vor dem 2. Januar 18.. von dem Inhaber der Obligation bei dem Direktorium schriftlich Widerspruch erhoben wird, in welchem Falle die Ausreichung der neuen Serie Zinskupons nebst Talon gegen besondere Quittung an den Inhaber der Obligation erfolgt.

Potsdam, den ..ten .... 18..

Direktorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft.

N. N.

(Nr. 5790.) Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung des mit Anhalt-Bernburg geschlossenen Vertrages vom 11. September 1850. (Gesetz-Samml. S. 413.) und des Zusatzvertrages vom 21. September 1857. (Gesetz-Samml. S. 829.). Vom 27. November 1863.

Der mit Anhalt-Bernburg unter dem 11. September 1850. geschlossene Vertrag wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden (Gesetz-Samml. S. 413.) ist Seitens der Herzoglich Anhaltischen Regierung am 9. Oktober c. gekündigt, und tritt daher, ebenso wie der Zusatzvertrag vom 21. September 1857. (Gesetz-Samml. S. 829.), in Gemäßheit des Artikels 10. am 9. Oktober 1864. außer Kraft.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. November 1863.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

(Nr. 5791.) Bekanntmachung, betreffend die Aufkündigung der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossenen Uebereinkunft vom 16. August 1828. (Gesetz-Samml. für 1829. S. 101.). Vom 27. November 1863.

Die zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Niederländischen Regierung wegen Verhütung der Forstfrevel in Grenzwaldungen geschlossene Uebereinkunft vom 16. August 1828. (Gesetz-Samml. für 1829. S. 101.) ist Seitens der Königlich Niederländischen Regierung am 7. Mai 1863. gekündigt und daher in Gemäßheit des Artikels 6. am 7. November 1863. außer Kraft getreten.

Dies wird hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. November 1863.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

v. Thile.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).